

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04. November 2008

Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

A Problem

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Haushalte Bremerhavens 2008/2009 hat der Senat am 22. Juli 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 hinsichtlich

- der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
- der Gesamtbeträge der Kredite,
- der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite
- sowie der Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen:

- a) Neue außerhaushaltsmäßige Finanzierungen, die eine unmittelbare Abfinanzierungsverpflichtung des Kernhaushaltes auslösen, können innerhalb des zur Genehmigung anstehenden Haushaltes nicht eingegangen werden, da hierfür erforderliche weitere Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen sind.
- b) § 5 der Haushaltssatzung ist insofern zu ändern, als dass Schuldbeitritte – wie auch in der bisherigen Regelung – ausgeschlossen werden. Bis zur Wirksamkeit der entsprechenden Satzungsänderung darf das in § 5 der Haushaltssatzung vorgesehene Finanzierungsinstrument der Schuldbeitritte im Vollzug der Haushalte 2008/2009 nicht in Anspruch genommen werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 18. September 2008 zur Erfüllung dieser Auflagen des Senats die Verabschiedung einer Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit folgenden Inhalten beschlossen:

1. Die Änderung des § 1 „Haushaltsvolumen, Gesamtplan“ der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2008, mit dem Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von nunmehr 41.350.900 € (bisher 14.350.900 €), die entsprechende Anpassung des Gesamtplans 2008 (Verpflichtungsermächtigungen und Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben) sowie die Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 27 Mio. € bei der Haushaltsstelle 6854 831 01 „ Zuführung an die freie Rücklage des Eigenkapitals, Stadthalle“ in den Haushalt 2008 für den Ersatzbau der Eissporthalle.

2. Die Änderung der §§ 5 der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit dem neuen Wortlaut

„§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 95 Mio. EUR festgesetzt.
- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.“

Die detaillierten Begründungen der aus den Senatsauflagen resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten sind der Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung „Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven 2008 und 2009“ (vgl. **Anlage**) zu entnehmen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat daraufhin mit Anschreiben an die Senatorin für Finanzen vom 19. September 2008 die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzungen 2008 und 2009 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt.

B Lösung

Die Inhalte der Nachtragshaushalte 2008/2009 der Stadt Bremerhaven sind aus Sicht der Senatorin für Finanzen wie folgt zu bewerten:

1. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens hatte die Senatorin für Finanzen die Entscheidungsträger der Stadt Bremerhaven anlässlich der Senatsbefassung am 22. Juli 2008 gebeten, „im Hinblick auf die bedrohliche, risikobehaftete Ausgangslage der Haushalte zu prüfen, inwieweit auf die Realisierung von Maßnahmen, die die Gestaltungsmöglichkeiten Bremerhavens beträchtlich und dauerhaft einschränken, zumindest vorübergehend verzichtet werden kann.“

Diese Bedenken wurden vor dem Hintergrund der anhaltenden Haushaltsnotlage der Stadt, aktueller Haushaltsrisiken und absehbarer weiterer mittelfristiger Finanzierungsprobleme formuliert. Die Entscheidungsträger der Stadt Bremerhaven haben vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nunmehr entschieden eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 27 Mio. € in den Haushalt einzustellen.

Mit diesem Beschluss sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der Maßnahme „Ersatz der Eissporthalle“ (ohne Folgekosten) erfüllt. Dies gilt trotz bestehender finanzpolitischer Bedenken zur Haushaltsentwicklung in Bremerhaven insgesamt, die im Genehmigungsverfahren zur Haushaltsaufstellung 2010/11 einer intensiven Erörterung bedarf.

2. § 5 Abs. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven soll gemäß Nachtragshaushalt folgende Regelung enthalten: „Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.“

Mit dieser Einschränkung entspricht § 5 Abs. 2 aus Sicht der Senatorin für Finanzen den angestrebten haushaltsrechtlichen Erfordernisse (Behandlung von Schuldbeitritten als unmittelbare Finanzierungsverpflichtungen gemäß § 22 HGrG (bzw. § 38 LHO) mit entsprechender Kreditermächtigung in den Haushalten und Absicherung

der zu leistenden Abfinanzierungen über die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen).

Für zukünftige Haushaltsgenehmigungsverfahren sollte der Senat den Magistrat der Stadt Bremerhaven aus Sicht der Senatorin für Finanzen bitten, im Interesse einer Gesamtsicht der Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung parallel zum Genehmigungsantrag auch **beschlossene Wirtschaftspläne** der Wirtschaftsbetriebe (nach § 26) vorzulegen.

Gleichzeitig sollte möglichst zeitnah abschließend geklärt werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine **gemeinsame Kreditaufnahme** Bremerhavens mit dem Land Bremen zu verringerten Finanzierungskosten der Seestadt führen könnte.

Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass der zwischenzeitlich vorliegende **Sonderbericht des Rechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Gemeindeprüfung** der Haushalte Bremerhavens 2004 und 2005 („Darlehensaufnahmen, Schulbeiträge, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven in den Jahren 2001 bis 2005“) in einem gesonderten Verfahren behandelt wird.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die Bremerhavener Nachtragsaushalte haben finanzielle Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Vorbelastung zukünftiger Haushalte der Stadt. Die Geschlechterperspektive im Sinne des Gender Mainstreaming wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geprüft.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und wurde im Verfahren dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis zugeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschläge

1. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.
2. Der Magistrat Bremerhaven wird gebeten, beim Antragsverfahren zur Genehmigung zukünftiger Haushalte dem Senat parallel die von ihm beschlossenen Wirtschaftspläne der Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO vorzulegen.
3. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum „Sonderbericht der überörtlichen Gemeindeprüfung Bremerhaven“ vom 23. Septem-

ber 2008 entsprechend dem Prüfauftrag des Rechnungshofes darzustellen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Kreditaufnahme Bremerhavens mit dem Land Bremen möglich ist und welche finanziellen Entlastungen sich für Bremerhaven gegenüber der bestehenden Kreditaufnahmepraxis ergeben könnten.

Anlage